

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 002/SSR/2023



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	16.01.2023	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	06.02.2023	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Änderung des Kostenverzeichnisses der
Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg
vom 07.05.2004 (Aufnahme Verkauf Stammbücher)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Eilenburg (Verwaltungskostensatzung).

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden durch die Einfügung des § 2b UStG die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. In diesem Zusammenhang haben sich auch eine Reihe von Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Stammbüchern durch das städtische Standesamt ergeben.

Der Verkauf von Stammbüchern im Standesamt erfolgte bisher auf privatrechtlicher Grundlage. Ab dem 01.01.2023 würde bei Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise eine Umsatzsteuerpflicht entstehen. Zum einen bedeutet dies eine Verteuerung für die Bürger, da die Umsatzsteuer von derzeit 19 % dem Verkaufspreis aufgeschlagen werden müsste. Zum anderen entsteht Mehraufwand in der Verwaltung aus der Abwicklung der Umsatzsteuermeldepflichten. Aus dem Verkauf von Stammbüchern werden pro Jahr lediglich ca. 2.500 € vereinnahmt. Der Verkauf von Stammbüchern erfolgt im Wesentlichen zum Einkaufspreis.

Die Verwaltung strebt eine Befreiung des Verkaufs von Stammbüchern von der Umsatzsteuerpflicht an. Zu diesem Zweck soll der Verkauf künftig auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Wege einer Satzungsregelung (hier: Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg) erfolgen. Öffentlich-rechtliche Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, sofern keine Wettbewerbsverzerrung vorliegt. Da die Einnahmen aus dem Verkauf von Stammbüchern unter der gesetzlichen Wertgrenze von 17.500 € liegen, ist dies gegeben.

Der Verkauf der Stammbücher soll weiterhin zum Selbstkostenpreis erfolgen. Zu diesem Zweck schlägt die Verwaltung die Aufnahme folgender Tarifeinheiten im Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung vor:

Stammbuch A5 – einfache Ausführung	23 €
Stammbuch A5 – gehobene Ausführung	33 €
Stammbuch A4 – einfache Ausführung	30 €
Stammbuch A4 – gehobene Ausführung	40 €

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 9 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Eilenburg (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung vom 06.02.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

Artikel 1

*Änderung der Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg
(Kostenverzeichnis der Stadt Eilenburg)*

Das Kostenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Teil C: Sonstiges

Tarifgruppe	Tarifstelle	Gegenstand	Höhe in Euro
00	001	Stammbuch A5 – einfache Ausführung	23
00	002	Stammbuch A5 – gehobene Ausführung	33
00	003	Stammbuch A4 – einfache Ausführung	30
00	004	Stammbuch A4 – gehobene Ausführung	40

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.